

12. 1. In welchem Umfang haftet der Halter eines Kraftfahrzeugs, wenn bei dessen Betrieb eine Ehefrau körperlich verletzt wird, nach Maßgabe des § 11 KFG. einerseits und der §§ 823 flg. BGB. andererseits?

2. Zur Auslegung des § 17 Abs. 2 KFG., wenn der Unfall auch durch ein Tier herbeigeführt worden ist.

3. Ist der Richter von der Pflicht zur Prüfung der Klageanträge auf Grund der §§ 823 flg. BGB. dadurch befreit, daß der Kläger erklärt, er stütze seine Klage auf § 7 KFG., während seine Anträge über den Rahmen der Haftung nach diesem Gesetz hinausgehen?
RPD. § 304. KFG. §§ 7, 11, 12, 17. BGB. §§ 831, 833, 843, 845, 847, 1356, 1360, 1367, 1380, 1389, 1438, 1458, 1519, 1529, 1549.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 19. Mai 1930 i. S. Le. (Besl.) m. Lh. (Rl.).
VI 576/29.

I. Landgericht Siebe.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

gestützt. Diese gewährten zwar dem Verletzten Ansprüche auf Schadensersatz, daneben aber nicht auch noch einem Dritten wie dem Ehemann. Der Kläger habe jedoch ausdrücklich erklärt, daß er nur Ansprüche erheben wolle, welche seiner Frau, also nicht ihm, wegen Ausfalls ihrer Arbeitskraft und Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit erwachsen seien. Solche Ansprüche könne auch der Kläger geltend machen, weil er als Ehemann dazu ein besonderes Recht habe.

Demgegenüber meint die Revision, das Urteil sei unklar und widerspruchsvoll und verletze den § 304 ZPO. Nach den vom Vorberichter verwerteten Erklärungen des Klägers wolle dieser nur Ansprüche seiner Frau geltend machen. Es sei aber nicht erkennbar, auf welche Ansprüche sich die ganz allgemein gehaltene Urteilsformel erstrecken oder beschränken solle. Der Berufungsrichter hätte vor Erlass des Grundurteils sich mit den einzelnen in Betracht kommenden Ansprüchen befassen müssen.

Diese verfahrensrechtliche Beschwerde ist begründet und deutet zugleich die sachlichrechtlichen Bedenken an, die zur Aufhebung des angefochtenen Urteils führen müssen.

Der Kläger hat zwar erklärt, er mache den Ersatz des Schadens geltend, den seine Frau durch Ausfall ihrer Arbeitskraft und Minderung ihrer Erwerbsfähigkeit erleide; zur Geltendmachung dieses Schadens sei er als Ehemann und Verwalter und Nießbraucher des Vermögens seiner Frau berechtigt. Aber der Kläger hat weder im ersten noch im zweiten Rechtszuge Veranlassung genommen, seinen Klagantrag dahin zu fassen, daß er den seiner Frau erwachsenen Schaden erstattet verlange. Der Klagantrag lautet vielmehr auf Ersatz des Schadens, der dem Kläger entstanden sei. Diesen Schadensersatzanspruch hat das angefochtene Urteil dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt . .

Das Berufungsgericht geht ferner davon aus, daß die Klage auf die Bestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes gestützt sei. Wäre diese Annahme richtig, so würde sich der Umfang der Schadensersatzpflicht des Beklagten aus § 11 KZG. erschöpfend ergeben. Danach hätte der Beklagte einmal die Heilungskosten zu erstatten. Ferner wäre er verpflichtet, den Vermögensnachteil zu ersetzen, den die Verletzte, also die Frau des Klägers, nicht der Kläger selbst — anders nach § 845 S. 1 BGB. (vgl. Komm. RGR. 6. Aufl. Erl. 4 zu § 845 Bb. II S. 652; Müller Automobilgesetz 5. Aufl. Anm. zu § 11 KZG.

§. 299, 300) — dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung ihre Erwerbsfähigkeit gemindert oder eine Vermehrung ihrer Bedürfnisse eingetreten ist. In ersterer Beziehung hat der Kläger nichts darüber vorgetragen, daß etwa seine Frau auf Arbeit bei dritten Personen gegangen sei oder daß sie selbständig ein Erwerbsgeschäft betreibe (§ 1367 BGB.); zur Einlagung eines insoweit entstandenen Schadens wäre der Kläger auch gar nicht befugt (§ 1380 S. 1 BGB.). Er behauptet vielmehr nur, daß er die Dienste entbehren müsse, welche seine Frau vor ihrem Unfall im Hauswesen und in dem zum eingebrachten Gut gehörigen landwirtschaftlichen Betriebe geleistet habe, und daß er deshalb bezahltes Hilfspersonal habe einstellen müssen (§ 1356 Abs. 2 BGB.). Nun liegt anscheinend dem angefochtenen Urteil die Annahme zugrunde, daß der Kläger und seine Frau im gesetzlichen Güterstande (§§ 1363 flg. BGB.) leben. Diese Annahme ist nicht zu beanstanden, da die Ehe erst nach dem 31. Dezember 1899 geschlossen ist und der Kläger selbst von dem Bestehen des gesetzlichen Güterrechts auszugehen scheint. Herrscht aber in der Ehe des Klägers das gesetzliche Güterrecht, so gehört der Erwerb der Frau nach § 1356 Abs. 2 BGB. dem Manne (RGZ. Bd. 64 S. 323). Durch den Wegfall oder die Minderung dieses Erwerbs wird also der Regel nach der Mann und nicht die Frau geschädigt (RGZ. Bd. 63 S. 195, Bd. 77 S. 99, Bd. 79 S. 230); nur dann würde auch die Frau geschädigt sein, wenn die infolge Wegfalls ihrer Arbeitskraft notwendig gewordene Einstellung einer Hilfskraft auf das Maß des der Frau vom Manne zu gewährenden Unterhalts Einfluß ausüben würde (RGU. in SeuffArch. Bd. 63 Nr. 250 S. 456). Eine solche Sachgestaltung aber hat der Kläger bisher nicht behauptet. Dagegen ist bei bestehender allgemeiner Gütergemeinschaft (§ 1438 BGB.; RGZ. Bd. 73 S. 310, RGU. in JW. 1914 S. 46 Nr. 14), Errungenschaftsgemeinschaft (§ 1519 Abs. 1 BGB.) oder Fahrnisgemeinschaft (§ 1549 das.; WarnMpr. 1914 Nr. 258) das Gesamtgut und damit auch die Frau geschädigt, wenn ihr Erwerb gemäß § 1356 Abs. 2 BGB. beeinträchtigt ist. Anders ist die Frage zu entscheiden, ob der Mann oder die Frau einen Vermögensnachteil erleidet, wenn infolge eines Unfalls eine Vermehrung der Bedürfnisse der Frau eintritt. Im Falle des gesetzlichen Güterstandes trifft der Schaden zwar mittelbar den Mann (§ 1360 Abs. 1, § 1389 Abs. 1 BGB.), im Falle der gütergemeinschaftlichen Güterstände mittelbar das Gesamt-

gut (§§ 1458, 1529 Abs. 1, § 1549 BGB.). Aber die unmittelbar Geschädigte ist, ebenso wie bei den Heilungskosten, die Frau. Nach alledem trifft die Rechtsansicht des Klägers, daß er die Zahlung der Rente für Schäden beanspruche, die seine Frau erlitten habe, in Ansehung der für entgangene Dienste der Frau begehrten Rente nicht zu. Die Klage müßte insoweit — abgesehen von dem Feststellungsanspruch, soweit es sich um den Ersatz der Heilungskosten handelt — abgewiesen werden und zwar nicht etwa, weil dem Kläger die Klagebefugnis mangeln würde, sondern weil Ersatz von Schäden verlangt wird, zu deren Wiedergutmachung das Kraftfahrzeuggesetz den Kraftfahrzeughalter nicht verpflichtet. Soweit dagegen der Kläger eine Rente wegen vermehrter Bedürfnisse seiner Frau beansprucht, ist die Forderung an sich begründet (§ 11 RFG.); aber diese Rente müßte von der Rente für entgangene Dienstleistungen gesondert und besonders geprüft werden (Romm. v. RM. a. a. O. Erl. 2c zu § 843 S. 642). Hieran fehlt es bisher. . . .

Begründet ist auch die weitere Revisionsbeschwerde, mit der geltend gemacht wird, daß der Vorderrichter die Rechtslage nach § 833 BGB., und wie hinzuzufügen ist, nach § 17 RFG. nicht gewürdigt habe. Daß der Schaden auch durch das Pferd, das sich zur Unfallzeit der Lenkung des Führers entzogen hatte, verursacht wurde, ist nach der festgestellten Sachlage unbedenklich anzunehmen. Wer Halter des Tieres (vgl. RMZ. Bd. 52 S. 118) war, ist bisher nicht erörtert. Es wird aber davon ausgegangen werden können, daß der Kläger und seine Frau oder einer von ihnen Halter war. Dann mußte aber die Tiergefährdung gegenüber der Betriebsgefahr des Kraftwagens gemäß § 833 Satz 1 BGB., § 17 Abs. 2 RFG. abgewogen werden, sofern sich nicht der Kläger auf § 833 Satz 2 BGB. mit Erfolg berufen und dadurch seine Ersatzpflicht ablehnen kann (RMZ. Bd. 96 S. 130; Müller a. a. O. Anm. D I a 1 zu § 17 RFG., S. 354 bis 356). Denn die Ausgleichungspflicht nach § 17 besteht nur, wenn eine Schadenersatzpflicht begründet ist, und ist nur eine Wirkung der letzteren; der § 17 führt nicht etwa eine an sich nicht begründete Schadenersatzpflicht neu ein (RMZ. Bd. 84 S. 431, Bd. 123 S. 165). Auf das Vorliegen der Voraussetzungen des § 833 Satz 2 BGB. hat sich der Kläger bisher nicht berufen. Es mag aber anzunehmen sein, daß das Pferd seiner Erwerbstätigkeit zu dienen bestimmt war. Ob das Oberlandesgericht den dem Kläger obliegenden Beweis, daß er bei

der Beaufsichtigung des Tieres die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet habe, als erbracht ansieht, ergeben die Urteilsgründe nicht mit Sicherheit; der Vorderrichter hat diese Frage in anderem Zusammenhang und bei anderer Beweislast erörtert. Sollte das Berufungsgericht auf Grund der erneuten Verhandlung zu dem Ergebnis kommen, daß dem Kläger der Schutz des § 833 Satz 2 BGB. nicht zur Seite steht, so würde bei der dann nach § 17 RFG. gebotenen Abwägung der Umstände auf die Tatsache, daß der Kraftfahrer D. durch sein grob schuldhaftes Verhalten die Tiergefahr gesteigert hat, die gebührende Rücksicht zu nehmen sein.

Dem angefochtenen Urteil liegt die Auffassung zugrunde, daß der Kläger den Beklagten nur auf Grund des § 7 RFG. haftbar machen wolle. Den Vorinstanzen ist zuzugeben, daß er diese Auffassung durch seine Bemerkung in der Klageschrift begünstigt hat, im Strafverfahren sei die Schuld des D. verneint und dieser daher rechtskräftig freigesprochen worden, der Beklagte hafte aber als Halter des Kraftwagens gemäß §§ 7, 11 RFG. im Umfange der Verordnung vom 6. Februar 1924 (RGBl. I S. 42). Diese Rechtsauffassung der Klage war völlig fehlerhaft. Denn einmal ist der Zivilrichter an strafgerichtliche Urteile nicht gebunden (§ 14 Abs. 2 Nr. 1 EG. ZPO.), ferner sind die Rechtsbegriffe der Fahrlässigkeit im strafrechtlichen Sinn und im zivilrechtlichen Sinn keineswegs dieselben; endlich setzt die Haftung des Geschäftsherrn aus § 831 BGB. nicht ein Verschulden des Angestellten, sondern lediglich einen objektiv widerrechtlichen Eingriff in eines der nach § 823 Abs. 1 BGB. geschützten Rechtsgüter voraus (RGK. v. Komm. Erl. 4 zu § 831), wenn auch das Fehlen eines Verschuldens des Angestellten dem Geschäftsherrn die Führung des in § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB. nachgelassenen Entlastungsbeweises erleichtert (Komm. v. RGK. a. a. O. Erl. 7). Jene verkehrte Rechtsansicht des Klägers berechtigte das Oberlandesgericht um so weniger, von einer Prüfung des Sachverhalts aus dem Gesichtspunkt des § 831 BGB. Umgang zu nehmen, als der Kläger in seinen späteren Schriftsätzen ein Verschulden des D. an dem Unfall behauptet hatte und der Vorderrichter ein solches als festgestellt erachtet. Der Kläger hatte dem Gericht alle Tatsachen unterbreitet, die zu einer Verurteilung des Beklagten aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 831 BGB. führen konnten. Die rechtliche Prüfung dieser Tatsachen, auch aus § 831 BGB., war Sache des Gerichts. Diese Prüfung hätte um so weniger

unterlassen werden dürfen, als die Haftung des Beklagten auf Grund des § 831 BGB. den Kläger bei weitem günstiger stellen würde (§§ 843, 845, auch § 847 BGB., vgl. hierzu RGZ. Bd. 88 S. 317, Bd. 99 S. 264), als die Haftung nach den §§ 11, 12 RFZG. Vor allem kann der Kläger gemäß § 831 BGB. den ihm selbst erwachsenen Schaden nicht minder geltend machen wie den Schaden seiner Frau (§ 1380 Satz 1 BGB.), vorausgesetzt, daß in letzterer Beziehung nicht etwa ein Ehevertrag zu einer anderen Beurteilung führt. Durch seine rechtsirrige Erklärung, er wolle nur den seiner Frau erwachsenen Schaden einklagen, wird der Kläger an der Verfolgung seiner Schadenserforschungsansprüche im gegenwärtigen Rechtsstreit nicht gehindert. Eine Klageänderung kommt nirgends in Frage; denn nicht das tatsächliche Vorbringen des Klägers wird geändert, es ändern sich nur die rechtlichen Gesichtspunkte, unter denen das Vorbringen zu würdigen ist. . . .